

Feststellanlagen benötigen eine Bauartgenehmigung des DIBt - andere Prüfungen/Zertifikate nicht zulässig

Eine Feststellanlage (FstA) ist ein System bzw. eine Bauart, bestehend aus verschiedenen Produkten, das bzw. die geeignet ist bzw. sind, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen, um sie im Anforderungsfall freizugeben. Sie verfügt über mindestens einen Brandmelder, eine Auslöse- sowie eine Feststellvorrichtung, eine Energieversorgung, einen Handauslösetaster und ggf. Sicherheitseinrichtungen.

In Deutschland benötigt der Bauherr und Betreiber eines Gebäudes für Einbau und Betrieb einer FstA als Verwendbarkeitsnachweis eine Bauartgenehmigung. Diese wird durch das DIBt einem FstA-Hersteller auf Antrag erteilt.

Das Zusammenwirken jeder Produktkombination muss im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Bauartgenehmigung durch eine vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) für die Prüfung von FstA anerkannte Prüfstelle nachgewiesen werden.



Derzeit werden in Deutschland nachrüstbare Feststellvorrichtungen für Brandschutztüren angeboten, die den Eindruck erwecken, es würde sich hierbei um verwendbare Feststellanlagensysteme handeln. Diese Produkte sind zwar nach harmonisierter Bauprodukten-Norm EN 1155 als Feststellvorrichtung geprüft, aber nur hinsichtlich der Beschläge. Allerdings werden regelmäßig weitere Bestandteile einer Feststellanlage eingebaut, die für diese Verwendung weder über ein CE-Zeichen nach BauPVO noch über einen Verwendbarkeitsnachweis vom DIBt verfügen und deren Einsatz somit unzulässig ist. Die Planung und Verwendung dieser Produkte an Brandschutztüren verstößt gegen geltendes Bauordnungsrecht sowie gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wodurch der Bauherr / Gebäudebetreiber die bauaufsichtliche Betriebsgenehmigung für sein Gebäude und den Bestandsschutz verliert. Sollten aufgrund einer nicht funktionierenden FstA Personen oder Sachwerte Dritter zu Schaden kommen, haftet der Betreiber dem Geschädigten und der Errichter dem Auftraggeber / Betreiber u. U. wegen unterlassener Aufklärungs- und Hinweispflichten.

Der BHE weist darauf hin, dass an Brandschutztüren- und -toren lediglich Feststellanlagen mit allgemeinen bauaufsichtlichen Bauartgenehmigungen verwendet werden dürfen. Um den Einsatz einer zugelassenen und damit abnahmefähigen Gerätekombination sicherzustellen, wird empfohlen, bereits in der Planungsphase die jeweils gültige Bauartgenehmigung als Projektierungsgrundlage zu verwenden. Sie kann vom Hersteller bezogen oder von der Homepage des DIBt heruntergeladen werden.

Hinweis:

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers der Zulassung / Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) vom DIBt benannten Prüfstelle durchgeführt werden.